

# **H A U P T S A T Z U N G**

## **der Stadt Braunfels**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung in Braunfels am 29.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (3) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung,
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von €25.000,- im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von €25.000,- im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von € 10.000,- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von € 10.000,- im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  11. die Entscheidung über den Verkauf des Holzes, entsprechend der Hauungs- und Kulturpläne,
  12. Entscheidungen über Stundungen, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall im Rahmen der gültigen Dienstanweisung.

- (5) Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (6) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse den Haupt- und Finanzausschuss. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

## **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

## **§ 4 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträte beträgt 9. Die Stelle der I. Stadträtin oder des I. Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Braunfels, Bonbaden, Neukirchen, Altenkirchen, Philippstein und Tiefenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt

der Ortsbezirk Braunfels umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Braunfels,  
der Ortsbezirk Bonbaden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bonbaden,  
der Ortsbezirk Neukirchen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neukirchen,  
der Ortsbezirk Altenkirchen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altenkirchen,  
der Ortsbezirk Philippstein umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Philippstein,  
der Ortsbezirk Tiefenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tiefenbach.

- (3) Die für die einzelnen Ortsbezirke zu wählenden Ortsbeiräte bestehen aus jeweils 5 Mitgliedern.

## **§ 6**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Braunfelder Stadtnachrichten öffentlich bekanntgemacht.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Braunfelder Stadtnachrichten den bekannt zu machenden Text enthalten.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 über die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Braunfels, Hüttenweg 3, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 7**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) eine Ehrenbezeichnung und
- c) eine Ehrenmedaille oder eine andere Auszeichnung verleihen.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Stadt Braunfels in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 11.02.1982 sowie die I – IV. Nachtragssatzung zu dieser treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Braunfels, den 30.11.2001

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRAUNFELS

gez.  
Schmidt  
Bürgermeister